

Gesetz über öffentliche Bibliotheken der Volksrepublik China

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Dieser Erlass dient der Förderung eines leistungsfähigen öffentlichen Bibliothekswesens, der Gewährleistung der grundlegenden kulturellen Rechte und Interessen der Bürger, der Erweiterung der allgemeinen wissenschaftlichen und kulturellen Kenntnisse, der Erhöhung des Niveaus der sozialen Zivilisation, der Vererbung und Entwicklung des menschlichen Gemeingutes sowie der Befestigung des kulturellen Bewusstseins der Bürger.

§ 2 Die öffentlichen Bibliotheken sind kulturelle Anstalten des öffentlichen Rechtes, die der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung stehen und sich zur Aufgabe setzen, Medienwerke zu sammeln, zu inventarisieren und bibliografisch zu verzeichnen, bibliothekarische Dienste wie z. B. Ausleihe oder Literaturrecherche zu leisten sowie die soziale Bildung durchzuführen.

Medienwerke sind alle Darstellungen in Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Ton- und Videoaufnahmen, Filmwerken sowie elektronischen Ressourcen.

§ 3 Die öffentlichen Bibliotheken sind ein wichtiger Bestandteil des sozialistischen öffentlichen kulturellen Dienstleistungsnetzwerks und nehmen die wichtigen Aufgaben auf

sich, die Bürger zum Lesen zu motivieren, zu fördern und sie dabei zu unterstützen.

Die öffentlichen Bibliotheken sollen sich an die Richtung der fortgeschrittenen sozialistischen Kultur und die leitenden sozialistischen Grundwerte halten und das Interesse des Volks in den Mittelpunkt stellen. Sie dienen der Vererbung und Entwicklung der herausragenden traditionellen chinesischen Kultur und der revolutionären Kultur sowie der Entwicklung der fortgeschrittenen sozialistischen Kultur.

§ 4 Die Volksregierungen auf oder über der Kreisebene sollen das öffentliche Bibliothekswesen in ihre volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungspläne und den Ausbau der öffentlichen Bibliotheken in die städtische und ländliche Planung sowie die Gesamtplanung der Flächennutzung einbeziehen. Die Investitionen in die von der Regierung gegründeten öffentlichen Bibliotheken sollen erhöht werden. Das im Staatshaushalt enthaltene Mittel soll rechtzeitig und vollständig an die öffentlichen Bibliotheken ausgezahlt werden.

Der Staat fördert die Einrichtung der öffentlichen Bibliotheken durch Bürger, juristische Personen oder andere Organisationen. Die Volksregierungen auf oder über der Kreisebene mobilisieren die sozialen Kräfte, am Ausbau der öffentlichen Bibliotheken mitzuwirken und geben ihnen Richtlinienunterstützung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Staates.

§ 5 Das Kulturministerium des Staatsrates ist für die Verwaltung der öffentlichen Bibliotheken nationalweit zuständig. Andere relevante Ministerien des Staatsrats sind

verantwortlich für die Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung der öffentlichen Bibliotheken im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten.

Die Kulturabteilung der lokalen Volksregierung auf oder über der Kreisebene ist für die Verwaltung der öffentlichen Bibliotheken in ihrem eigenen Verwaltungsbereich zuständig. Andere relevante Abteilungen der lokalen Volksregierung auf oder über der Kreisebene sind verantwortlich für die Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung der öffentlichen Bibliotheken im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten in ihrem eigenen Verwaltungsbereich.

§ 6 Der Staat fördert gesetzeskonforme Spenden an die öffentlichen Bibliotheken durch Bürger, juristische Personen oder andere Organisationen und gewährt ihnen Steueranreize gemäß den relevanten Gesetzen.

Natürliche Personen, juristische Personen und andere Organisationen im Ausland können sich gemäß den einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften mit ihren Spenden am Ausbau von öffentlichen Bibliotheken in China beteiligen.

§ 7 Der Staat unterstützt die Entwicklung des öffentlichen Bibliothekswesens in den alten revolutionären Basisgebieten, ethnischen Gebieten, Grenzgebieten und unterentwickelten Gebieten.

§ 8 Der Staat fördert und unterstützt den Einsatz von Wissenschaft und Technologie im Ausbau, Management und Betrieb der öffentlichen Bibliotheken und fördert den Einsatz

von modernen Informations- und Kommunikationstechnologien zur Verbesserung der Dienstleistungen in öffentlichen Bibliotheken.

§ 9 Der Staat fördert und unterstützt den internationalen Austausch und die Zusammenarbeit der öffentlichen Bibliotheken.

§ 10 Öffentliche Bibliotheken müssen die Gesetze und Verwaltungsvorschriften zum Schutz der Urheberrechte einhalten. Die Medienwerke sollen gemäß den Gesetzen geschützt und benutzt werden.

Die zu Kulturdenkmälern, Archiven oder Staatsgeheimnissen gehörenden Medienwerke in öffentlichen Bibliotheken müssen gemäß den Gesetzen und Verwaltungsvorschriften zum Schutz von Kulturdenkmälern, zur Verwaltung von Archiven oder zum Schutz von Staatsgeheimnissen behandelt werden.

§ 11 Der Verband der öffentlichen Bibliotheken sollen fachliche Vorschriften gemäß den Gesetzen erstellen, die Selbstdisziplin der Mitglieder hervorheben, die legitimen Rechte und Interessen der Mitglieder schützen sowie die Verbesserung der Dienstleistungsqualität fördern und kontrollieren.

§ 12 Die Organisationen und Einzelpersonen, die bei der Entwicklung der öffentlichen Bibliothek herausragende Beiträge geleistet haben, sind gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Staates auszuzeichnen und zu belohnen.

II. Errichtung

§ 13 Der Staat baut ein bequemes und praktisches öffentliches Bibliotheksnetzwerk aus, das städtische und ländliche Gebiete abdeckt. Der Ausbau des öffentlichen Bibliotheksnetzwerks ist von der Regierung zu leiten und durch die Teilnahme der sozialen Kräfte zu ergänzen.

Die Volksregierungen auf oder über der Kreisebene bestimmen die Anzahl, Größe, Struktur und Standorte der öffentlichen Bibliotheken nach den örtlichen Gegebenheiten der Bevölkerungszahl, Bevölkerungsverteilung, Umwelt und Verkehrsverhältnissen in ihren jeweiligen Verwaltungsregionen und fördern den Ausbau der festen Räumlichkeiten, mobilen Dienstleistungsanlagen und Selbstbedienungsanlagen.

§ 14 Die Volksregierungen auf oder über der Kreisebene sollen öffentliche Bibliotheken einrichten.

Die lokalen Volksregierungen sollen die umfassenden Dienstleistungsanlagen der Gemeinden (Unterbezirken) und Dörfer (Gemeinschaften) ausnutzen, um Bibliotheken für die Bewohner von Stadt und Land einzurichten.

§ 15 Die öffentlichen Bibliotheken sollen die folgenden Bedienungen erfüllen:

(1) eine Satzung

(2) eine feste Räumlichkeit

(3) entsprechende Raumfläche, Leseplätze, Medienwerke und Ausstattungen je nach ihrer Funktion

(4) entsprechende Arbeitskräfte je nach ihrer Funktion und der Größe der Sammlungen

(5) notwendige Betriebsmittel aus stabilen Quellen

(6) Sicherheitseinrichtungen, Sicherheitsvorschriften und Notfallpläne

§ 16 Die Satzung der öffentlichen Bibliotheken umfasst unter anderem den Namen, die Adresse, den Zweck, die anzubietenden Dienstleistungen, das Managementsystem und die einschlägigen Regeln der Bibliothek sowie Insolvenz- und Veräußerungsplan nach dem Betriebsende.

§ 17 Die Einrichtung, Umstrukturierung und Schließung einer öffentlichen Bibliothek unterliegt den Registrierungsformalitäten gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Staates.

§ 18 Die zuständige Kulturabteilung der Volksregierung einer Provinz, autonomen Region oder regierungsunmittelbaren Stadt soll Informationen wie u. a. Namen, Adresse, Kontaktinformationen, allgemeine Informationen über die Medienwerke sowie die anzubietenden Dienstleistungen der Bibliotheken in ihrem Verwaltungsbereich rechtzeitig auf ihrer Website veröffentlichen.

§ 19 Der Direktor einer von der Regierung gegründeten öffentlichen Bibliotheken soll über ein angemessenes Bildungsniveau, genügende Fachkenntnisse und organisatorische Fähigkeiten verfügen. In den öffentlichen Bibliotheken sollen je nach ihrer Aufgabe, der Größe ihrer Sammlungen, der Fläche ihrer Räumlichkeiten, den anzubietenden Dienstleistungen und der Dienstpopulation entsprechende Mitarbeiter angestellt werden. Das Personal der öffentlichen Bibliotheken soll über die entsprechenden Fachkenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Gemäß einschlägigen Bestimmungen des Staats ist dem Fachpersonal in den öffentlichen Bibliotheken Fach- und Berufstitel zu erteilen.

§ 20 Dokumentarsammlungen oder besondere Ereignisse in den öffentlichen Bibliotheken können nach dem Spender genannt werden.

Die von Bürgern, juristischen Personen oder anderen Organisationen gegründeten öffentlichen Bibliotheken sowie ihre Räumlichkeiten und anderen Ausstattungen können nach ihrem Spender genannt werden.

Die Benennung nach einem Spender soll sich an die Bestimmungen der einschlägigen Gesetze und Verwaltungsvorschriften halten, die nationalen und gemeinsamen Interessen berücksichtigen sowie die Gewohnheiten und Gebräuche beachten.

§ 21 Die Schließung der öffentlichen Bibliotheken und die Veräußerung des restlichen Eigentums erfolgen nach den einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften.

§ 22 Die vom Staat gegründete Nationalbibliothek hat u.a. die Aufgaben, Medienwerke für

die Nation strategisch zu speichern, Nationalbibliografien und gemeinsame Katalogen zu erstellen, der Gesetzgebung und Entscheidung zu dienen, den Schutz von alten Büchern nationalweit zu organisieren, Bibliotheksforschung und internationalen Austausch durchzuführen sowie operative Anleitungen und technische Unterstützung für andere Bibliotheken bereitzustellen. Die Nationalbibliothek hat auch die Funktion einer öffentlichen Bibliothek, die durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist.

III. Betrieb

§ 23 Der Staat fördert die öffentlichen Bibliotheken beim Aufbau und Vervollständigung der Corporate-Governance-Struktur und bezieht Vertreter der interessierten Kreise, Fachleute und die Öffentlichkeit in die Bibliotheksverwaltung ein.

§ 24 Die öffentlichen Bibliotheken sollen dem Zweck der Bibliothek und den Bedürfnissen entsprechend umfangreiche Medienwerke sammeln. Die von der Regierung gegründeten öffentlichen Bibliotheken sollen noch die lokalen Medienwerke systematisch sammeln, um die lokale Kultur aufzubewahren und zu verbreiten.

Die Sammlung von Medienwerken erfolgt nach den einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften.

§ 25 Die öffentlichen Bibliotheken sammeln die Medienwerke durch legale Mittel wie

Ankauf, vorübergehende Annahme von Medienwerken oder Annahme von Spenden.

§ 26 Die Verlage haben gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Staates die Pflicht, der Nationalbibliothek und der Provinzbibliothek am Standort Belegexemplare der offiziellen Veröffentlichungen zukommen zu lassen.

§ 27 Die öffentlichen Bibliotheken haben die Pflicht, die Sammlung von Medienwerken gemäß den vom Staat erlassenen Standards und Vorschriften zu pflegen und zu katalogisieren. Der Katalog soll auf ihren Websites oder auf andere Weise veröffentlicht werden.

§ 28 Die öffentlichen Bibliotheken sollen Medienwerke sorgfältig aufbewahren und dürfen sie nicht willkürlich entsorgen. Ist eine Entsorgung notwendig, müssen sie sich an die Bestimmungen des Kulturministeriums des Staatsrates über die Entsorgung von Medienwerken halten.

Die öffentlichen Bibliotheken müssen mit Einrichtungen wie Brandschutz und Diebstahlsicherung ausgestattet sein und gemäß den einschlägigen staatlichen Vorschriften und Normen besondere Schutzmaßnahmen für alte Bücher und andere wertvolle und verletzbare Medienwerke ergreifen, um ihre Sicherheit zu gewährleisten.

§ 29 Die öffentlichen Bibliotheken sollen ihre Ausstattungen und Geräte regelmäßig überprüfen und pflegen, um einen normalen Betrieb sicherzustellen.

Ausstattungen, Geräte und Räumlichkeiten der öffentlichen Bibliotheken dürfen nicht für irrelevante geschäftliche Zwecke genutzt werden.

§ 30 Die öffentlichen Bibliotheken sollten den interbibliothekarischen Austausch und die Zusammenarbeit verstärken.

Der Staat fördert die öffentlichen Bibliotheken dabei, gemeinsame Beschaffung, Katalogisierung und Dienste durchzuführen, um die Medienwerke gemeinsam sammeln und nutzen zu können sowie die effektive Nutzung von Medienwerken zu fördern.

§ 31 Die Landkreisregierung muss nach der örtlichen Begebenheiten das System von Hauptbibliothek und Zweigbibliotheken einrichten, in dem die öffentliche Bibliothek auf Kreisebene als Hauptbibliothek, die Kulturstationen in Gemeinden(Unterbezirken) sowie die Lesesäle in Dörfern(Gemeinschaften) als Zweigbibliotheken oder primäre Dienststellen fungieren. Mit der Vervollständigung des digitalisierten und vernetzten Dienstleistungs- und Lieferungssystems sollen die Ausleihe und Rückgabe von Medien aus anderen Bibliotheken ermöglicht werden. Die Ausweitung der öffentlichen Bibliotheksdienste auf gemeindliche und ländliche Gebiete soll gefördert werden. Die Hauptbibliothek soll die Dienste der Zweigbibliotheken und primären Dienststellen unterstützen.

§ 32 Zählen die Bibliothekssammlungen zu Archiven oder Kulturdenkmälern, können die öffentlichen Bibliotheken mit Archiven, Museen, Gedenkstätten zusammenarbeiten, indem sie Duplikate, Dubletten oder Kataloge austauschen, gemeinsame Ausstellungen

organisieren oder historische Materialien gemeinsam herausgeben bzw. erforschen.

.

IV. Dienstleistungen

§ 33 Die öffentlichen Bibliotheken sollen gemäß den Anforderungen von Gleichheit, Offenheit und Teilen Dienstleistungen für die breite Öffentlichkeit erbringen.

Die öffentlichen Bibliotheken sollen der Öffentlichkeit kostenlosen Zugang zu folgenden Dienstleistungen gewähren:

- (1) Literaturrecherche und Ausleihe
- (2) offene Lesesäle, Arbeitszimmer und andere öffentliche Räume
- (3) öffentliche Vorträge, Lektürehilfe, Training, Ausstellungen
- (4) andere kostenlose Dienstleistungen gemäß den staatlichen Vorschriften

§ 34 Die von der Regierung gegründeten öffentlichen Bibliotheken sollen Lesebereiche für Kinder und Jugendliche einrichten, Fachpersonal für Kinder und Jugendliche anstellen, Lesungen und soziale Bildung für Kinder und Jugendliche veranstalten sowie die Schulen bei der Durchführung von außerschulischen Aktivitäten unterstützen. In bedingten Regionen können Kinder- und Jugendbibliotheken getrennt eingerichtet werden.

Die von der Regierung gegründeten öffentlichen Bibliotheken sollen die Eigenschaften von alten und behinderten Menschen berücksichtigen und die Bedingungen schaffen, geeignete Medienwerke für sie bereitzustellen sowie barrierefreie Ausstattungen und

Dienstleistungen einzurichten.

§ 35 Gemäß ihren eigenen Bedingungen sollen die von der Regierung gegründeten öffentlichen Bibliotheken die Staatsorgane bei der Verfassung von Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien unterstützen, Forschung zu verwandten Themen durchführen, ihnen Medienwerke und die damit zusammenhängende Beratung anbieten.

§ 36 Die öffentlichen Bibliotheken sollen durch Aktivitäten wie u. a. Lektürehilfe, Lesegruppen, Lesungen und Bücheraustausche das Lesen für alle fördern.

§ 37 Bei der Bereitstellung von Medienwerken sollen die öffentlichen Bibliotheken die Bestimmungen der einschlägigen Gesetze und Verwaltungsvorschriften einhalten. Minderjährige dürfen nicht mit Medienwerken mit unangemessenen Inhalten versorgt werden.

Die öffentlichen Bibliotheken dürfen andere Organisationen oder Einzelpersonen nicht zu Aktivitäten in ihren Räumlichkeiten bewegen oder sie zulassen, die nationale Sicherheit gefährden, gemeinsame Interessen beschädigen oder gegen Gesetze und Vorschriften verstoßen.

§ 38 Die anzubietenden Dienstleistungen, Öffnungszeiten und Leihordnungen der öffentlichen Bibliotheken sollen auf ihren Websites oder auf andere Weise bekanntgegeben werden. Schließung oder Änderung der Öffnungszeiten sollen - außer im

Falle höherer Gewalt - im Voraus angekündigt werden.

Öffentliche Bibliotheken sollen am Wochenende geöffnet sein. An nationalen Feiertagen soll es Öffnungszeiten geben.

§ 39 Mit mobilen Dienstleistungsanlagen und Selbstbedienungsanlagen sollen die von der Regierung gegründeten öffentlichen Bibliotheken der Öffentlichkeit bequeme Dienste anbieten.

§ 40 Der Staat baut ein digitales Netzwerk für öffentliche Bibliotheken mit einheitlichen Standards und Interoperabilität auf, fördert die Forschung zur Entwicklung von digitalen Leseprodukten und Bewahrung von digitalen Ressourcen sowie unterstützt die öffentlichen Bibliotheken, mit Hilfe der Digitalisierung und Netzwerktechnologie der Öffentlichkeit bequeme Dienste anzubieten.

Die von der Regierung gegründeten öffentlichen Bibliotheken sollen den Ausbau der digital verfügbaren Ressourcen verstärken, entsprechende Einrichtungen und Ausrüstungen ausstatten, eine Plattform für den Online- und Offline-Austausch von Medienwerken schaffen und somit der Öffentlichkeit ausgezeichnete Dienste anbieten.

§ 41 Die von der Regierung gegründeten öffentlichen Bibliotheken sollen den Schutz von alten Büchern verstärken und die Sammlung, Veröffentlichung und Erforschung von alten Büchern je nach ihren eigenen Bedingungen durch Digitalisierung, Fotokopie oder Mikroverfilmung sowie durch Wanderausstellungen, öffentliche Vorträge, Reproduktionen

und kreative Produktentwicklung fördern. Indem sie für die alten Bücher werben, dienen sie der Vererbung und Entwicklung der herausragenden traditionellen chinesischen Kultur.

§ 42 Die öffentlichen Bibliotheken sollen ihre Dienstleistungsbedingungen und Dienstleistungsqualität ständig verbessern, den Stand der Dienste regelmäßig bekanntgeben, Meinungen von Lesern hören, Beschwerdemöglichkeiten schaffen, Feedback-Mechanismen vervollständigen und der Überwachung der Öffentlichkeit unterliegen.

§ 43 Die öffentlichen Bibliotheken sollen die persönlichen Daten, den Kontostand und andere private Informationen der Leser schützen. Der Verkauf oder illegale Weitergabe der Informationen an Dritte ist streng verboten.

§ 44 Die Leser sollen sich an die einschlägigen Bestimmungen der öffentlichen Bibliothek halten, bewusst auf Ordnung in den Bibliotheken achten sowie die Medienwerke und Ausstattungen der Bibliotheken sorgfältig und legitim verwenden. Die ausgeliehenen Medienwerke sollen innerhalb der vorgeschriebenen Frist zurückgegeben werden.

Die Mitarbeiter der öffentlichen Bibliotheken haben das Recht, Beschädigung der Medienwerke und Ausstattungen sowie ordnungswidrige Taten zu verhindern. In ernsthaften Fällen dürfen die öffentlichen Bibliotheken ihre Dienste für die störenden Leser einstellen.

§ 45 Der Staat unterstützt die von Bürgern, juristischen Personen oder anderen Organisationen gegründeten öffentlichen Bibliotheken mit Maßnahmen wie Erwerb von Dienstleistungen.

§ 46 Der Staat ermutigt die Bürger zur Teilnahme am Freiwilligendienst in öffentlichen Bibliotheken. Die Kulturabteilung der Volksregierung auf oder über der Kreisebene soll dem Freiwilligendienst in öffentlicher Bibliotheken notwendige Anleitung und Unterstützung geben.

§ 47 Das Kulturministerium und die Kulturabteilung der Volksregierung einer Provinz, autonomen Region oder regierungsunmittelbaren Stadt erlassen die Vorschriften der öffentlichen Bibliotheksdienste und überprüfen die Dienstleistungsqualität und das Dienstleistungsniveau der öffentlichen Bibliotheken. Die Öffentlichkeit soll sich an der Bewertung beteiligen können. Bewertungsergebnisse sollen der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden und als Grundlage für Subventionen oder Belohnungen für öffentliche Bibliotheken dienen.

§ 48 Der Staat fördert die öffentlichen Bibliotheken dabei, den Austausch und die Zusammenarbeit mit Schulbibliotheken, Bibliotheken der Forschungsinstituten und anderen Bibliotheken zu vertiefen sowie gemeinsame Dienste durchzuführen.

Der Staat fördert die Schulbibliotheken, Bibliotheken von Forschungsinstituten und andere Bibliotheken dabei, für die Öffentlichkeit offen zu sein.

V. Rechtliche Verantwortung

§ 49 Sollten die öffentlichen Bibliotheken andere Organisationen oder Einzelpersonen zu Aktivitäten in ihren Räumlichkeiten bewegen oder sie zulassen, die nationale Sicherheit gefährden oder gemeinsame Interessen beschädigen, ist die Korrektur von der Kulturabteilung der Volksregierung anzuordnen und das illegale Einkommen zu beschlagnahmen. In ernsthaften Fällen sind die Bibliotheken aufgefordert, ihre Dienste für die Berichtigung einzustellen oder ihre Räumlichkeit zu schließen. Die zuständigen und anderen verantwortlichen Personen sind gemäß den Gesetzen zu bestrafen.

§ 50 Haben die öffentlichen Bibliotheken oder ihre Mitarbeiter eine der folgenden Taten begangen, ist die Korrektur von der Kulturabteilung der Volksregierung anzuordnen und das illegale Einkommen zu beschlagnahmen.

(1) unangemessene Verarbeitung von Medienwerken

(2) Verkauf oder illegale Weitergabe von persönlichen Daten, dem Kontostand und anderen privaten Informationen der Leser an Dritte

(3) Bereitstellung von gesetz- und vorschriftswidrigen Medienwerken für die Öffentlichkeit oder Ausgabe von Medienwerken mit unangemessenen Inhalten an Minderjährige

(4) Benutzung von Ausstattungen, Geräten und Räumlichkeiten der öffentlichen Bibliotheken für irrelevante geschäftliche Zwecke

(5) andere Taten, die die durch dieses Gesetz vorgesehenen öffentlichen Bibliotheksdienste entgegenstehen.

Sollten die öffentlichen Bibliotheken oder ihre Mitarbeiter Gebühren oder verschleierte Gebühren für kostenlose Dienstleistungen berechnen, sind sie von der für den Preis zuständigen Abteilung der Volksregierung gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes zu bestrafen.

Haben die öffentlichen Bibliotheken oder ihre Mitarbeiter die in den beiden vorstehenden Absätzen beschriebenen Taten begangen, sind die zuständigen und anderen verantwortlichen Personen gemäß den Gesetzen zu bestrafen.

§ 51 Entzieht sich ein Verlag die von den einschlägigen Bestimmungen des Staates vorgeschriebene Abgabepflicht der Belegexemplare, ist er von der zuständigen Behörde gemäß den Gesetzen und Vorschriften über Publikationsverwaltung zu bestrafen.

§ 52 Sollten die Kulturabteilung oder andere relevante Abteilungen der Volksregierung bzw. ihre Mitarbeiter bei der Verwaltung der öffentlichen Bibliotheken ihre Befugnisse missbrauchen, ihre Pflichten vernachlässigen oder Günstlingswirtschaft betreiben, sind die zuständigen und anderen verantwortlichen Personen gemäß den Gesetzen zu bestrafen.

§ 53 Die Beschädigung von Medienwerken und Ausstattungen sowie die fehlende Rückgabe der entliehenen Dokumente innerhalb der vorgeschriebenen Frist, die zu einem Sachschaden oder anderen Schäden führen, sind gemäß dem zivilrechtlichen Gesetz

haftbar.

§ 54 Taten, die gegen dieses Gesetz anstoßen, sind je nach dem Grad der
Gesetzwidrigkeit mit der Sicherheitsverwaltungsvorschrift oder dem strafrechtlichen
Gesetz zu bestrafen.

VI. Appendix

§ 55 Dieses Gesetz tritt am 1. Jan. 2018 in Kraft.

Übersetzung Xu Yin, Copyright Goethe-Institut Peking.